



Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQs) zur Erweiterung des Finanzierungssystems um Elemente des offenen Deckungsplanverfahrens – Teil 1

1. Was ist das offene Deckungsplanverfahren – oDPV?
2. Welche Vorteile hat das oDPV?
3. Warum wird das Finanzierungsverfahren um Elemente des oDPV ergänzt?
4. Wie wirkt sich das neue Finanzierungsverfahren auf meine zukünftigen Versorgungsleistungen aus?
5. Wie errechnet sich künftig die Anwartschaft?
6. Wie berechnet sich die Höhe des Altersruhegelds?
7. Kann im oDPV dynamisiert werden?
8. Von welchen Faktoren hängt die Höhe des Rentenbemessungsfaktors ab?
9. Durch wen und wie wird der Rentenbemessungsfaktor festgelegt?
10. Was geschieht mit den bisher erworbenen Anwartschaften und bereits eingewiesenen Ruhegeldern?
11. Welche Informationen über meine künftige Rente kann ich in Zukunft im Rahmen meiner Jahresmitteilung erhalten?

1. Was ist das offene Deckungsplanverfahren – oDPV?

Das oDPV ist ein Finanzierungssystem, das das reine Umlageverfahren und das Kapitaldeckungsverfahren miteinander kombiniert. Es unterliegt anderen Wirkmechanismen als das Anwartschaftsdeckungsverfahren, wie es bislang von der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung – BIngPPV – praktiziert wurde. Es besteht zwar immer noch eine gewisse Abhängigkeit vom Kapitalmarkt, da für die Ansprüche der Mitglieder ein Kapitalstock gebildet wird. Dieser Kapitalstock muss aber – im Gegensatz zum Anwartschaftsdeckungsverfahren – nicht vollständig die Finanzierung der Ansprüche abdecken. In den Rechnungsgrundlagen des oDPV ist vielmehr nicht nur der Rechnungszins als vorweggewährte Dynamisierung eingerechnet, sondern es werden noch weitere Grundlagen, wie z.B. Beitragstrend, Einbeziehung der Zukunft, in die Kalkulation eingestellt, die beim Anwartschaftsdeckungsverfahren keine Rolle spielen. Das oDPV ist das in der berufsständischen Versorgung in Deutschland gebräuchlichste Finanzierungsverfahren.

2. Welche Vorteile hat das oDPV?

Durch die Erweiterung des bisherigen Finanzierungssystems um Elemente des oDPV wird eine bessere Flexibilität erreicht, da mehrere Handlungsoptionen bestehen, um gezielt auf konkrete Vorkommnisse reagieren zu können. Der Verwaltungsrat der BIngPPV hat deshalb entschieden, dass ein Finanzierungssystem installiert werden soll, in dem die Vorteile beider Systeme (oDPV und Anwartschaftsdeckungsverfahren) genutzt werden können. Konkret bedeutet dies, dass zwar das Finanzierungssystem ab 1. Januar 2015 umgestellt wird, damit bei Bedarf auf die Handlungsoptionen des oDPV zurückgegriffen werden kann, die 100 % Kapitaldeckung und damit die vollständige Ausfinanzierung der Anwartschaften aber beibehalten werden soll, solange dies möglich ist.

Im oDPV gibt es umfangreichere Steuerungsmöglichkeiten als im Anwartschaftsdeckungsverfahren, mit denen z.B. auch das im Jahr 2014 weiter verschärfte

Problem einer ausreichenden Risikotragfähigkeit aufgrund der anhaltend niedrigen Zinsen am Kapitalmarkt gelöst werden kann.

3. Warum wird das Finanzierungsverfahren um Elemente des oDPV ergänzt?

In einem ausschließlich anwartschafts gedeckten Finanzierungssystem müssen aus Risikogesichtspunkten ausreichende Sicherheitsreserven vorhanden sein, damit z.B. Schwankungen am Kapitalmarkt ausgeglichen werden können, ohne in eine bilanzielle Unterdeckung der langfristigen Verpflichtungen zu kommen. Denn diese (möglicherweise nur kurzfristige) Unterdeckung würde sofort weitergehende Maßnahmen, wie z.B. die Verpflichtung zu Anwartschaftskürzungen, nach sich ziehen. Daher muss ein ausreichender finanzieller Spielraum, d.h. ein Puffer, die sog. Risikotragfähigkeit, vorhanden sein. Weil seit einigen Jahren die Niedrigzinsphase andauert, ist ein solcher finanzieller Spielraum jetzt aber nicht mehr ausreichend gewährleistet. Das Risiko, dass die BInGPPV ihre Verpflichtung einer Kapitaldeckung von 100 % möglicherweise nicht ständig erfüllen kann, hat deshalb in den letzten Jahren stetig weiter zugenommen.

Dabei hat nicht etwa die BInGPPV ihre Anlagestrategie auf ein höheres Risiko umgestellt, sondern der äußere Faktor der wirtschaftlichen Entwicklung in Europa und dem Rest der Welt hat die Wahrscheinlichkeit einer Unterdeckung in den nächsten Jahren erhöht. Innerhalb des bisherigen Systems hätte dieser Situation nur durch eine Erhöhung der Risikogrenzen Rechnung getragen werden können. Eine Einhaltung der zulässigen, sehr strengen Grenzen ist im Anwartschaftsdeckungsverfahren derzeit nicht möglich, da für den Ausbau von weiteren Rücklagen keine Überschüsse zur Verfügung stehen. Eine Verminderung des Risikos bei der Kapitalanlage würde deutlich zu wenig Rendite bedeuten und letztlich die Risikotragfähigkeit weiter verschlechtern.

4. Wie wirkt sich das neue Finanzierungsverfahren auf meine zukünftigen Versorgungsleistungen aus?

Im bisherigen Anwartschaftsdeckungsverfahren hat ein Mitglied mit der Entrichtung eines Beitrags eine Anwartschaft, die in einem €-Betrag ausgewiesen war, erworben. Die Höhe der Anwartschaft stand daher grundsätzlich fest. Im oDPV erwirbt das Mitglied keine €-Anwartschaft, sondern Rentenpunkte, deren Wert durch den Rentenbemessungsfaktor bestimmt wird. Es handelt sich also um einen relativen Anspruch. Andererseits unterliegt auch die im Anwartschaftsdeckungsverfahren erworbene Anwartschaft, auch wenn sie zunächst besonders geschützt ist, der Abänderbarkeit im Rahmen der gesetzlichen Normen, so dass auch in diese Rechtsposition unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. Gemeinwohlinteresse, Verhältnismäßigkeit) eingegriffen werden konnte und kann.

5. Wie errechnet sich künftig die Anwartschaft?

Nach der Einführung des oDPV erwirbt das Mitglied durch jede Beitragszahlung Anwartschaften in Form von Rentenpunkten. Die Anzahl der Rentenpunkte ergibt sich aus der Multiplikation der gezahlten Beiträge mit einem alters- und jahrgangsabhängigen Verrentungssatz aus Tabelle 1 der Satzung des Versorgungswerks.

Für die Höhe der Rentenpunkte gilt demnach folgende Formel:

$$\text{Beitrag} \times \text{Verrentungssatz} = \text{Rentenpunkt}$$

Beispiel:

Ein im Jahr 1975 geborenes Mitglied leistet im Jahr 2015 Pflichtbeiträge in Höhe von 10.000 €. Das Alter im Jahr der Beitragszahlung ermittelt sich aus dem Zahljahr abzüglich des Geburtsjahrs: $2015 - 1975 = 40$

Der Verrentungssatz für das Geburtsjahr 1975 und das entsprechende Alter 40 beträgt nach der Tabelle 1 der Satzung 8,2 %.

Die Einzahlung in Höhe von 10.000 € wird daher mit dem Verrentungssatz 8,2 % multipliziert. Das Mitglied hat durch seine Beitragsleistung im Jahr 2015 ($10.000 \text{ €} \times 8,2 \% =$) 820 Rentenpunkte/Jahr erworben.

Leistet das Mitglied im Jahr 2016 Beiträge in Höhe von 10.000 €, ändert sich der Verrentungssatz, da nunmehr das Alter 41 zugrunde zu legen ist. Für das Geburtsjahr 1975 und das Alter 41 gilt ein Verrentungssatz von 8,0 %.

Durch seine Beitragszahlung im Jahr 2016 würde das Mitglied 800 Rentenpunkte erwerben ($10.000 \text{ €} \times 8,0 \% = 800 \text{ Rentenpunkte/Jahr}$).

Die Summe aller in den einzelnen Jahren nach 2015 erworbenen Rentenpunkte ergibt künftig die Gesamtanwartschaft in Rentenpunkten.

6. Wie berechnet sich die Höhe des Altersruhegelds?

Die Höhe des Ruhegelds steht erst bei Einweisung des Altersruhegelds fest. Es setzt sich aus den im bisherigen Anwartschaftsdeckungsverfahren erworbenen Anwartschaften und den ab 1. Januar 2015 im Rahmen des oDPV zu erwerbenden Anwartschaften zusammen.

Für den individuellen Rentenanspruch nach dem oDPV ist zum einen die Anzahl der erworbenen Rentenpunkte maßgebend und zum anderen der Rentenbemessungsfaktor, mit dem die erworbenen Rentenpunkte in €-Anwartschaften umgerechnet werden. Der Wert des Rentenpunkts wird also durch den im Jahr der Ruhegeldeinweisung geltenden Rentenbemessungsfaktor bestimmt. Um die Höhe einer Anwartschaft in € zu berechnen, wird die Gesamtzahl der Rentenpunkte mit dem Rentenbemessungsfaktor nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Gesamtanzahl an Rentenpunkten} \times \text{Rentenbemessungsfaktor} = \text{€-Anwartschaft}$$

Beispiel:

Ein Mitglied hat während seiner Mitgliedschaftszeit eine Gesamtanzahl an 12.000 Rentenpunkten erworben. Im Jahr der Ruhegeldeinweisung beträgt der Wert des Rentenbemessungsfaktors „1“. Das Mitglied erhält eine Jahresrente von 12.000,00 € ($12.000 \text{ Rentenpunkte} \times \text{Rentenbemessungsfaktor } 1 = 12.000,00 \text{ €}$) bzw. 1.000,00 €/Monat.

Beträgt der Rentenbemessungsfaktor in diesem Beispiel den Wert „0,9750“, erhält das Mitglied eine Jahresrente von 11.700,00 € ($12.000 \text{ Rentenpunkte} \times \text{Rentenbemessungsfaktor } 0,9750 = 11.700,00 \text{ €}$) bzw. 975,00 €/Monat.

7. Kann im oDPV dynamisiert werden?

Der Verwaltungsrat kann auch weiterhin unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung bei Erzielung von Überschüssen Dynamisierungen sowohl der Anwartschaften als auch der Ruhegelder beschließen.

Im oDPV kann sowohl durch eine Veränderung der Anzahl an Rentenpunkten als auch durch eine Veränderung des Punktwerts die Anwartschaft dynamisiert werden.

Dabei dürfen die Steuerungsmöglichkeiten des oDPV wegen der Generationengerechtigkeit nicht dazu verwendet werden, Dynamisierungspotential für die bestehenden Anwartschaften und Ruhegelder zu schaffen.

8. Von welchen Faktoren hängt die Höhe des Rentenbemessungsfaktors ab?

Der Rentenbemessungsfaktor muss so festgelegt werden, dass die Bilanz ausgeglichen ist. Bei der Festlegung sind insbesondere die Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen und der Grundsatz der Generationengerechtigkeit zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Veränderung in der Lebenserwartung, d.h. die Biometrie, zu beachten.

9. Durch wen und wie wird der Rentenbemessungsfaktor festgelegt?

Der Verwaltungsrat legt den Rentenbemessungsfaktor jährlich für das Folgejahr auf Vorschlag der Geschäftsführung fest. Die Entscheidung des Verwaltungsrats ergeht in Form einer Satzungsänderung, die von der Aufsicht des Versorgungswerks, dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, genehmigt werden muss.

10. Was geschieht mit den bisher erworbenen Anwartschaften und bereits eingewiesenen Ruhegeldern?

Die bis zum Stichtag 31. Dezember 2014 erworbenen Anwartschaften werden nicht in das neue System einbezogen. Sie bleiben bestehen und werden im bisherigen System fortgeführt. Das Ruhegeld aus diesen Anwartschaften errechnet sich nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen. Dies bedeutet, dass die bisherigen €-Anwartschaften nicht in Rentenpunkte umgewandelt werden. Bereits eingewiesene Ruhegelder werden nach den bisherigen Vorschriften weiterbezahlt.

Durch diese Regelung werden umfangreiche Übergangsbestimmungen, die eine Einbeziehung dieser Anwartschaften in das oDPV notwendig gemacht hätten, vermieden.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist aber, dass mit der Wahl dieser Variante keine bestandschützende Regelung dieser sog. Altanwartschaften verbunden ist. Die Fortführung dieser Anwartschaften im bisherigen System soll vielmehr eine gezielte Abänderbarkeit ermöglichen, wenn hierfür die Voraussetzungen, z.B. die dauerhafte Unterschreitung des Rechnungszinses, vorliegen. Die Möglichkeit der Abänderbarkeit sehen das Gesetz (VersoG) und die Satzung im Übrigen schon jetzt vor (Art. 10 Abs. 4 VersoG, § 2 Abs. 3 der Satzung).

11. Welche Informationen über meine künftige Rente kann ich in Zukunft im Rahmen meiner Jahresmitteilung erhalten?

Die Jahresmitteilung wird voraussichtlich in zwei Abschnitte aufgeteilt. Im ersten Abschnitt werden die bis 31. Dezember 2014 erworbenen Anwartschaften in € aufgeführt. Im zweiten Teil werden zusätzlich die ab dem 1. Januar 2015 erworbenen Rentenpunkte, der aktuelle Rentenbemessungsfaktor sowie die aktuelle Anwartschaft in € ausgewiesen sein.

Die Jahresmitteilung hat weiterhin informatorischen Charakter. Ein Rechtsanspruch kann hieraus noch nicht abgeleitet werden. Dieser wird erst bei Eintritt des Versorgungsfalles festgestellt.